

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG-;
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlage, Typ Nordex N175/6.X mit 6.8 MW Nennleistung

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 21 a Abs. 1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BlmSchV)
bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Str. 40, 73479 Ellwangen, die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen mit jeweils einer Nabenhöhe von 179,00 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Gesamt-Anlagenhöhe von 266,50 m (Typ Nordex N175/6.X mit je 6.8 MW Nennleistung) erteilt.

Das Vorhabensgebiet liegt in einem zusammenhängenden Waldgebiet, das intensiv forstwirtschaftlich genutzt wird. Das Gebiet selbst befindet sich mittig des Naturparks Steigerwald und beschreibt eine bewaldete Anhöhe der Keuperplatte, welche im Mittel auf rund 360 m NN liegt. Im Norden liegen die Ortschaften Kirchrimbach und Unterrimbach, sowie der Außenhof Harthof. Südlich des Gebiets liegt das Ortsgebiet von Markt Taschendorf mit dem Ortsteil Hombeer und östlich grenzen am Waldrand die Ortschaften Buchbach und Breitenlohe an.

Die Anlagen liegen im Vorrang-Gebiet WK 103 des Regionalplans der Region 8 „Westmittelfranken“, Teilkapitel Windenergie, auf den Grundstücken Fl.Nr. 1804 und 1795, Gemarkung Burghaslach, sowie Fl.Nr. 638, Gemarkung Markt Taschendorf.

Das WK 103 stellt ein Windenergiegebiet i. S. v. § 2 Abs. 1 WindBG dar und wurde im Zuge der 31. Änderung des Regionalplans ausgewiesen (am 16.04.2025 in Kraft getreten). In diesem Kontext wurde ein Umweltbericht nach § 8 ROG erstellt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG als Trägerin des Vorhabens beantragt hat (§ 21 a Abs. 1 Satz 1 der 9. BlmSchV, § 19 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BlmSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BlmSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Windpark „Breitenlohe“, Errichtung und Betrieb von drei Nordex Windenergieanlagen, Typ N175/6.X mit 6.8 MW, NH 179,00 m, RD 175,00 m, Anlagenhöhe 266,50 m

1.2 **Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage**

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.“

vgl. Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV

1.3 **Standort der Anlage**

Anlage	Fl.Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Koordinaten WGS 84 (Grad)
WEA 1	1804	Burghaslach	10°34'32.742"E, 49°42'59.648"N
WEA 2	1795	Burghaslach	10°34'42.972"E, 49°42'43.78"N
WEA 3	638	Markt Taschendorf	10°33'58.765"E, 49°42'57.258"N

1.4 **Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:
(...)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Auflagen), einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids mit Begründung sowie die zugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt in der Zeit vom

24.10.2025 bis einschl. 07.11.2025

Im Landratsamt in Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Fachbereich Immissionsschutz, Zimmer-Nr. A 205, Frau Wolf (sandra.wolf@kreis-nea.de, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid im Internet auf der Seite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (www.kreis-nea.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen nach Immissionsschutzrecht“ (Link: <https://www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/immissionsschutzrecht-bimschg>) zugänglich gemacht.

Zudem kann der Bescheid samt Begründung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen im Verfahren erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 07.11.2025) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 29.09.2025, Az. 43.2-1711-I-2025-57. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Neustadt a.d.Aisch, 29.09.2025
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

Geßler
Regierungsrat